

§ 7

Gegen die Entscheidung des Fachausschusses für das Wanderwesen beim Landesverband der VdgB (BUG) — Zuchtgemeinschaft Bienen — ist Beschwerde bei dem Zentralverband der VdgB (BHG) — Zuchtgemeinschaft Bienen —, Sitz Berlin, zulässig, dessen Entscheidungen endgültig sind.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Anordnung über die Abnahme, Weiterleitung und Verteilung von Fischen und Fischwaren.

Vom 24. November 1951

Im Zuge der Aufwärtsentwicklung der Lebenshaltung in der Deutschen Demokratischen Republik wird, um den berechtigten Forderungen der Werktätigen nach einer qualitativ besseren Versorgung mit Fischen Rechnung zu tragen, für die Abnahme, Weiterleitung und Verteilung von Fischen und Fischwaren angeordnet:

I.

Fische und Fischwaren aus eigenen Fängen

« 1

(1) Die Fischerfangstellen haben nur einwandfreie, frische Ware zu übernehmen. Das Ausweiden und Köpfen der Dorsche ist grundsätzlich an Bord vorzunehmen. Ausgenommen sind die von den Kleinfischern zur Ablieferung kommenden Dorsche. Diese müssen bei der Erfassungsstelle vor der Versendung ausgeweidet und geköpft werden.

(2) Mit der Fischabnahme dürfen nur Stellen betraut werden, die fachlich hierfür geeignet sind.

(3) Zu Vertragsabschlüssen mit den Fischerfangstellen sind allein die Deutsche Handelszentrale Lebensmittel — DHZ (L) — und ihre nachgeordneten Organe berechtigt. In den Verträgen sind genaue Termine über die Abnahme der Fische festzulegen. Die Abverfügung der Fische veranlaßt die DHZ (L) nach Maßgabe der vom Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demo-

kratischen Republik aufgestellten Verteilerpläne und der mit den Abnehmern abgeschlossenen Verträge.

§ 2

(1) Die Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die Ware in gut gereinigten, sauberen Kisten und gepackt nach Art und Sorte geliefert wird. Von der DHZ (L) geprüfte Kisten sind von dieser durch Stempel zu kennzeichnen.

(2) In der Zeit vom 1. April bis zum 30. September müssen verderbgefährdete Fische in geeigneten Spezialwagen versandt werden, wenn am Versandtag 6 Uhr die Außentemperatur über +3°C liegt.

§ 3

Jede Kiste ist von der Erfassungsstelle mit einem Etikett zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

- a) Anschrift der abliefernden Erfassungsstelle,
- b) Tag und Stunde der Ablieferung,
- c) Fischart,
- d) Fischart,
- e) Nettogewicht.

§ 4

Der Nettoinhalt der Kisten wird wie folgt standardisiert:

Handelsübliche Fischkisten aus

- | | | |
|---------------------------|-------------|--------|
| a) Dänemark | Nettoinhalt | 20 kg. |
| b) Polen und Schweden ... | „ | 40 kg. |
| c) Norwegen..... | „ | 70 kg. |

§ 5

Die Erfassungsstellen haben für sofortige Weiterleitung der Ware nach den von der DHZ (L) oder deren Beauftragten getroffenen Weisungen Sorge zu tragen. Die DHZ (L) ist für eine gute Verweisung der zum Versand gelangenden Ware durch die Erfassungsstellen verantwortlich.

§ 6

Die DHZ (L) oder die von ihr beauftragten Organe schließen mit den auf Grund der Verteilerpläne des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zum Bezug von Fischen und Fischwaren berechtigten Abnehmern Verträge ab nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) und ihrer Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Für den Versand der Ware gelten ferner folgende Bestimmungen:

1. Jeder Sendung ist ein Ladeverzeichnis in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster beizufügen:

Erfassungsstelle <i>f.</i>	Datum:	
an		
in		
<hr/>		
Waggon-Nr.:	Gesamtzahl	Gesamtmenge
		in kg
Waggon-Heimatstation:Kisten	
Lkw-Polizei-Kennzeichen:	Fässer	